

# RS OGH 2015/2/24 8Ob592/93, 5Ob8/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1993

## Norm

ABGB §830 B1

1. ABGB § 830 heute
2. ABGB § 830 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Der Verlust der Benützungsmöglichkeit der gemeinsamen Sache ist ein Umstand, der mit der Aufhebung der Gemeinschaft durch Zivilteilung grundsätzlich verbunden ist, sofern nicht das Eigentum an der Gesamtsache ersteigert wird, und ist unbestritten nicht vorübergehender Natur, sodaß die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft grundsätzlich vorliegen. Es ist aber weiters zu prüfen, ob die die Aufhebung begehrenden Miteigentümer aufgrund der nach Treu und Glauben geschuldeten Rücksichtnahme auf die Interessen des 3. Miteigentümer verpflichtet sind, eine gleiche wirtschaftliche Ausgangslage für alle drei Miteigentümer zu schaffen. Dies wurde hier verneint.

## Entscheidungstexte

- RS0013263">8 Ob 592/93  
Entscheidungstext OGH 09.09.1993 8 Ob 592/93
- RS0013263">5 Ob 8/15k  
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 8/15k  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013263

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)